

Karlsruhe, 23. Mai 2025

EnBW Stellungnahme zur Konsultation des Beschlussentwurfs im Festlegungsverfahren zur "Abschmelzung der Entgelte für dezentrale Erzeugung in den Jahren 2026 bis 2028" [GBK-25-02-1#1]

Die Große Beschlusskammer Energie der Bundesnetzagentur (BNetzA) hat am 23. April 2025 den Festlegungsentwurf zur Abschmelzung der Entgelte für dezentrale Erzeugung in den Jahren 2026 bis 2028 der Öffentlichkeit zur Kommentierung vorgestellt. Die EnBW Energie Baden-Württemberg AG (EnBW) begrüßt die Möglichkeit zur Stellungnahme und nimmt an der Konsultation der Festlegung durch die BNetzA gerne teil.

Grundsätzlich kommt für EnBW dieser Festlegungsentwurf zur Absenkung der Entgelte für dezentrale Erzeugung (auch sog. vermiedene Netznutzungsentgelte - vNNE) überraschend, da zeitgleich die Große Beschlusskammer Energie der BNetzA die allgemeine Netzentgeltsystematik Strom (AgNES) mit einem umfangreichen Diskussionspapier gestartet hat. Die Regelungen zu den vNNE haben nicht unwesentlich wirtschaftlich und netzdienlich wichtige Bestandteile für den Markt. **Investitions- und Planungssicherheit** sowie der **Vertrauensschutz** in Regelungen zum Zeitpunkt von Investitionsentscheidungen sind ein hohes Gut. Wir sehen es daher als zwingend geboten an, die Netzentgeltsystematik gesamthaft zu überprüfen. Damit dies möglich ist, sollten nicht einzelne Aspekte separat ohne den Blick für das Ganze angepasst werden. Dieser Prozess sollte gemeinsam mit den Beteiligten erfolgen.

Speziell zu den dezentralen, flexiblen Erzeugungsanlagen, wie z.B. Gasturbinen, Pumpspeicherkraftwerke oder auch BHKW, möchte EnBW betonen, dass für diese Anlagen Einnahmen aus vNNE wirtschaftlich wichtig sind. Gerade bei älteren Gasturbinen aber z.B. auch bei Pumpspeicherkraftwerken stellt sich vor jeder Investitionsmaßnahme die Frage, ob sie wirtschaftlich insbesondere längerfristig darstellbar ist. Der Wegfall der vNNE betrifft genau diese dezentralen, flexiblen Erzeugungsanlagen. Bestands-Gasturbinen könnten in Folge des Wegfalls der vNNE unwirtschaftlich werden und damit deutlich früher aus dem Markt austreten; aus unserer Sicht wäre das ein kontraproduktives Zeichen. Die Bestands-Gasturbinen sowie gegebenenfalls auch ältere Pumpspeicherkraftwerke in Süddeutschland dürften dann voraussichtlich aufgrund des Defizits an redispatchfähigen Erzeugungsanlagen in diesen Netzregionen in die Netzreserve fallen, weil diese Anlagen aller Voraussicht nach **systemrelevant** wären. Es wäre lediglich eine Verlagerung der Kosten in den regulierten Bereich hinein. Verstärkt dadurch, dass Anlagen in der Netzreserve keine Markterlöse generieren dürfen und dadurch die gesamten fixen- und variablen Betriebskosten dieser Anlagen über die Kostenerstattung in der Netzreserve zu decken wären. Der im Entwurf angedachte „Auslaufzeitraum“ ab 2026 bis 2028 käme daher insbesondere aus Gründen der **Wirtschaftlichkeit** für viele Anlagen zur Unzeit. Im Übrigen widerspricht dies genau dem Ansatz des Vertrauensschutzes, da Planungszeiträume über viele Jahre langfristig fixiert sind. In den letzten Jahren wurde im Vertrauen auf fortbestehende vNNE erhebliche Mittel in Instandhaltung, Revisionen und Nachrüstmaßnahmen von Anlagen z.B. für elektro- und leittechnische Anlagen sowie neue Anforderungen für Informationssicherheits- und Managementsysteme (sog. ISMS) investiert. Selbst ein zeitlich unbegrenztes Weiterlaufen der vNNE wäre aus unserer Sicht kaum schädlich. Mit Auslaufen der Nutzungsdauer jeder Anlage der bereits mit dem NeMoG eingefrorenen vNNE nimmt der Beitrag in Folge der allgemeinen Preissteigerung stetig ab.

Die bedarfsgerechte Einspeisung und Bereitstellung gesicherter Leistung und Systemdienstleistungen nahe an den Verbrauchszentren kann sowohl Netzausbaukosten als auch Transportverluste durch die dauerhafte Entlastung der Höchstspannungsnetze senken. Regelbare Kraftwerke zeichnen sich durch ihre wichtige **Netzdienlichkeit** aus. Hierzu gehören KWK-Anlagen und Pumpspeicherkraftwerke. Sie haben eine netzentlastende Wirkung, weil sie genau zu netzentlastenden

Zeitpunkten einspeisen können. Sie erbringen zudem wichtige **Systemdienstleistungen** in den nachgelagerten Netzen, beispielsweise tragen sie erheblich zur Spannungshaltung und Bereitstellung von Momentanreserve bei – im Übrigen beides teilweise unentgeltlich. Dies trifft ebenfalls für Laufwasserkraftwerke („große Wasserkraft“) zu, die grundsätzlich regelbar sind, das heißt ebenfalls Systemdienstleistungen erbringen können, und durch ihre grundlastartige Einspeisung dauerhaft zur Netzentlastung beitragen. Die Beibehaltung der vermiedenen Netzentgelte ist teilweise für eine Sicherstellung des wirtschaftlichen Weiterbetriebs von Anlagen erforderlich. Würden diese Anlagen stillgelegt, würde sich der Netzausbaubedarf weiter erhöhen mit entsprechenden Auswirkungen auf die Netzentgelte. Vermiedene Netzentgelte für regelbare Erzeugungsanlagen sind angemessen für netzdienstliches Verhalten und sind zu erhalten.

Sollte trotz der aus unserer Sicht bestehenden Vorteile der dezentralen Einspeisevergütung eine Reduktion weiterhin ins Auge gefasst werden, so ist aus Gründen des Vertrauensschutzes für Investitionen in die davon betroffenen Anlagen und zur Vermeidung einer Verschiebung der kompletten Betriebskosten von in der Folge unrentabler stillzulegenden Erzeugungsanlagen am Verteilnetz in Süddeutschland in die Netzreserve (in Süddeutschland voraussichtlich systemrelevant) eine **Abschmelzung erst deutlich später zu starten und länger zu strecken**. Bei einem mit langem Vorlauf angekündigten **Start des Abschmelzens in 2035** wäre der Vertrauensschutz von Investitionen bis 2025 deutlich besser erfüllt und es bestünde die Chance, dass durch bis dahin erfolgte Netzausbaumaßnahmen und Neubau von Gaskraftwerken Anlagen in Süddeutschland in geringerem Umfang systemrelevant wären.